

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen
zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung
(Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)
der Stadt Paderborn**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr - V.5 - 40.01 - v. 22.10.2008
- Geltende Erlasse (SMBl. NRW.) mit Stand vom 19.12.2018 -

Fragenkatalog

1. Was sind die ersten Schritte für einen Antrag zur Förderung einer Maßnahme?

Lassen Sie die förderfähige Fläche durch ein vom Fachplaner erstelltes örtliches Aufmaß erstellen. Generell kann der/die Fachplaner/in gemeinsam mit Ihrer persönlichen Kenntnis zum Objekt den Umfang der Maßnahmen und die gestalterischen Möglichkeiten einer Aufwertung einschätzen. Die Kosten, die durch ein/e solche/s Aufmaß / Beratung entstehen, sind im üblichen Rahmen durch das Fassadenprogramm förderfähig. Füllen Sie das Antragsformular (ggfls. mit Hilfe des/der Fachplaners/-planerin) aus.

2. Woher kommt das Geld für dieses Programm? Wer bezahlt das alles?

Die Stadt Paderborn ist mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept – ISEK - ab 2019 in das Förderprogramm Stadterneuerung „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ des Bundes und Landes NRW aufgenommen worden. Ein Teil der Fördermittel aus dem ISEK fließen auch in Maßnahmen zur Profilierung und Standortaufwertung. Von den Gesamtkosten einer Maßnahme werden 50% von der Stadt Paderborn, dem Land NRW und dem Bund gefördert, 50% übernimmt der Bauherr selbst.

3. Wie hoch ist die Fördersumme für dieses Förderprogramm?

4. Wie setzen sich die Finanzierungsanteile zusammen?

Die in das Programm einstellte Gesamtsumme beträgt bis 2023 derzeit 400.000,- € verteilt auf 5 Jahre, das heißt also 80.000,- € pro Jahr.

Zuwendungsfähig sind 50% der Gesamtkosten, förderfähig sind jedoch maximal 20.000,- € pro Objekt (aufgewertete Gesamtfläche) für bauliche Anlagen und 10.000,- € für Grünanlagen.

Berechnungsbeispiel 1 / unterhalb des Höchstbetrages

Maßnahme 1:	Baukosten brutto gesamt:	35.000,- €
	Nebenkosten Planung/Beratung:	1.750,- €
<hr/>		
Maßnahme 1 gesamt:		36.750,- €
Zuwendung:	50% der Baukosten:	17.500,- €
	Nebenkosten 5%:	1.750,- €
<hr/>		
Zuwendung Maßnahme 1 gesamt:		19.250,- €

Berechnungsbeispiel 2 / oberhalb des Höchstbetrages

Maßnahme 2:	Baukosten brutto gesamt:	42.000,- €
	Nebenkosten Planung/Beratung:	2.100,- €
<hr/>		
Maßnahme 2 gesamt:		44.100,- €

Zuwendung:	50% der Baukosten	21.000,- €	(> 20.000,-€)
	Nebenkosten 5%:	2.100,- €	
max. Zuwendung Maßnahme 2 gesamt:		20.000,- €	

Berechnungsbeispiel 3 / Öffnungsklausel:

Objekt in zentrale Lage + Größe über 1.000 m² Flächenumfang

Maßnahme 3:	Baukosten brutto gesamt:	60.000,- €
	Nebenkosten Planung/Beratung:	3.000,- €
Maßnahme 3 gesamt:		63.000,- €

Zuwendung:	50% der Baukosten	30.000,- €
	Nebenkosten 5%:	3.000,- €
max. Zuwendung gesamt:		30.000,- €

- 5. Wann muss ich mich zu einer Teilnahme am Fassadenprogramm entscheiden?**
- 6. Wie lange läuft das Programm insgesamt?**

Die Antragstellung ist zwischen 2019 (nach Bewilligung des ISEK und der Bekanntmachung der Richtlinie) und 2023 jederzeit möglich. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauausführung bis zum 30.09.2023 abgeschlossen sein muss. (Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31.12.2023 vorzulegen).

7. Wer entscheidet über die Mittelvergabe?

Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft die Stadt Paderborn. Vollständig eingereichte Anträge werden in Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Förderung besteht nicht.

8. Kann man die Maßnahmen selber durchführen oder muss man einen Handwerker bestellen?

In Eigenleistung erbrachte Gewerke können bei der Förderung finanziell nicht anerkannt werden.

9. Entscheidet jemand darüber, ob meine Vorstellungen zur Umgestaltung den Zielvorstellungen entsprechen?

Bei der Antragstellung muss die Maßnahme präzise beschrieben werden. Im Rahmen der Antragsprüfung werden formale Vollständigkeit (9.1), die Einhaltung der stadtgestalterischen Zielvorstellungen aus dem ISEK, der Fördergegenstand (4), die Fördervoraussetzungen (5) sowie die Plausibilität der Angebote (7) geprüft.

10. Was muss ich berücksichtigen, wenn ich die Fassade eines denkmalgeschützten Gebäudes sanieren möchte?

Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden müssen grundsätzlich immer mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt werden und unterliegen anderen Förderprogrammen. Ansprechpartner für die Stadt Paderborn ist Herr Günther, Tel.05251/88-1856. Im Fall von historischen bzw. erhaltenswerten nicht als Denkmal eingetragenen Objekten erfolgt die Beantragung in gleicher Weise, werden jedoch fachlich durch die untere Denkmalbehörde begleitet.

11. Muss ich bei der Sanierung die Energieeinsparverordnung (EnEV) berücksichtigen?

Ja, die Vorschriften der aktuellen EnEV sind bei allen Fassadensanierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Es ist zunächst zu prüfen, ob die Maßnahme nach anderen Förderrichtlinien bezuschusst werden kann.

12. Ist es möglich, die Maßnahme von mehreren Seiten bezuschussen zu lassen?

Der Zuschuss erfolgt in jedem Fall subsidiär. Das heißt, dass andere Förderprogramme vorrangig in Anspruch zu nehmen sind. Die Förderung einer Einzelmaßnahme mit Mitteln aus verschiedenen Förderprogrammen ist dann zulässig, wenn durch eine Kostentrennung in Bau- und Finanzierungsabschnitte sichergestellt wird, dass keine mehrmalige Förderung derselben Kosten entsteht.

13. Brauche ich für die Maßnahmen eine öffentlich-rechtliche Genehmigung?

Aufgrund rechtlicher Bestimmungen sind mögliche erforderliche Genehmigungen vor der Bewilligung einzuholen. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahmen. Baugenehmigungsbehörde ist für die Stadt Paderborn, das Bauordnungsamt. Bei Baudenkmalern ist eine denkmalpflegerische Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben erforderlich.

14. Wann muss ich die Maßnahmen durchführen? In welchem zeitlichen Rahmen? Kann ich sie auch unterbrechen?

Die Maßnahme sollte nach Erhalt des Zuwendungsbescheides im Bewilligungsjahr begonnen, durchgeführt und abgerechnet werden, da das Gesamtbudget des Förderprogramms gemäß Laufzeit ISEK auf 5 Jahre verteilt ist (pro Jahr 80.000,- €) und die bereitgestellten Mittel ansonsten verfallen.

15. Sind große Sanierungsmaßnahmen auch über mehrere Jahre realisierbar?

Ja. Wenn die Maßnahme objektbedingt nicht innerhalb eines Jahres durchgeführt werden kann. Der/die Antragsteller/in hat dafür einen Maßnahmen- und Zeitplan (i. d. lt. Angebot) vorzulegen.

16. Kann ein Neubau über das Fassadenprogramm finanziert werden?

Nein, die Förderung erfolgt ausschließlich bei einer Sanierung an bestehenden Objekten.

17. Ich besitze mehrere Gebäude in dem Bereich, und möchte an allen Maßnahmen durchführen. Muss ich für jedes Gebäude einen eigenen Antrag stellen?

Ja, für jede Immobilie (postalische Anschrift/Hausnummer) muss ein gesonderter Antrag eingereicht werden. Das bedeutet, dass jeder Immobilie ein max. Förderansatz von 20.000,- / 10.000,- € zu Grunde liegt. Umgekehrt ist die Parzellierung einer Immobilie zur Erhöhung der Zuwendung nicht möglich.

**18. Wie können die Auflagen und Bedingungen im Förderbescheid aussehen?
19. Muss ich die annehmen oder kann ich dem widersprechen?**

Auflagen sind hier die Förderrichtlinien sowie die Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides. Hierzu gehören z.B. besondere Vorgaben in Bezug auf die

Gestaltung, wenn im Einzelfall die Richtlinie konkretisiert werden muss. Für den/die Zuwendungsempfänger/in sind die Auflagen bindend.

20. Wann bekomme ich das Geld? Muss ich in Vorleistung gehen?

Die endgültige Zuschussberechnung und die Auszahlung des Zuschusses erfolgen nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises (Vorlage der Schlussrechnung / Dokumentation der Maßnahme).

21. Wer kann den Antrag stellen?

Gebäudeeigentümer, Erbbauberechtigte (auch Erbpächter genannt). Erbbauberechtigte sind Personen die gegen Zahlung eines regelmäßigen Entgeltes (des sogenannten Erbbauzinses) auf oder unter der Oberfläche eines fremden Grundstücks ein Bauwerk errichten oder unterhalten. Sie sind nicht Eigentümer des Grundstückes, jedoch vom Gebäude. Mieterinnen und Mieter, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin schriftlich zugestimmt haben, dass der hergestellte bauliche Zustand für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Paderborn erhalten bleibt und der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht verpflichtet wird, den ursprünglichen Zustand nach Auszug wiederherzustellen.

22. Wo reiche ich den Antrag ein? Wohin schicke ich den fertigen Antrag?

Die Unterlagen werden in einem verwaltungsinternen Beteiligungsverfahren hinsichtlich der Förderrichtlinien, bau- und planungsrechtlichen Belange sowie der Belange der Stadtgestaltung und Denkmalpflege geprüft.

23. An wen kann ich wenden, wenn ich mich über Fassaden- und/oder Dachbegrünung informieren möchte?

Für die Planung, Ausführung und Pflege von Fassaden- und Dachbegrünungen gibt der Bundesverband GebäudeGrün e. V. (BuGG) umfassende Auskünfte z. B. zur Eignung, Art und zum Erscheinungsbild von Pflanzen sowie der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit unterschiedlicher Wandkonstruktionen oder Dachaufbauten.

Der BuGG ist eine Verschmelzung der Verbände `Deutscher Dachgärtner Verband e. V.` (DDV) und `Fachvereinigung Bauwerksbegrünung e. V.` (FBB). Er ist Fachverband und Interessensvertretung für Unternehmen, Städte, Hochschulen und Organisationen sowie auch für Interessierte Immobilieneigentümer, die eine Gebäudebegrünung (Dach-, Fassaden- und Innenraumbegrünung) planen.

www.gebaeudegruen.info